

## Fahrkostenregelung für die Teilnahme am Gruppenfahrdienst im EV/BBB

Die weiteren Ausführungen regeln die Erstattung der Fahrkosten eines Gruppenfahrdienstes für alle Teilnehmenden (TN) des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs (EV/BBB):

- a) für den Weg zwischen der Betriebsstätte des Leistungserbringenden und der Wohnung des TN,
- b) zusätzliche Fahrkosten von der Wohnung zu Betriebsstätten von Kooperationspartnern des Leistungserbringenden, die z. B. bei der Durchführung eines Praktikums und Einsatz auf einem Außenarbeitsplatz im Rahmen des EV/BBB anfallen, sofern diese Fahrt über den Gruppenfahrdienst möglich ist.

Wie der zu vergütende Gruppenfahrdienst bereitgestellt wird (externer Anbieter; Ausschreibung oder eigener Fahrdienst, Eigenbetrieb, Kooperation mit bzw. Beauftragung durch einen Träger der Eingliederungshilfe), ist für diese Regelung nicht von Bedeutung.

### 1. Berücksichtigung als Fahrdienstteilnehmende

#### Gruppenfahrdienst – Gruppenbeförderung

Bei der Bestimmung des pauschalen Fahrkostensatzes nach Punkt 3 „Bestimmung des pauschalen Fahrkostensatzes“ werden alle Teilnehmenden des EV/BBB, die den Gruppenfahrdienst in Anspruch nehmen, berücksichtigt. Teilnehmende, die in Leistungsträgerschaft anderer Rehabilitations-Träger am Fahrdienst des EV/BBB teilnehmen, sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen und in die Kalkulation einzubeziehen.

#### Mischbeförderung

Nutzen Maßnahmeteilnehmende regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel und zusätzlich für eine Teilstrecke den Fahrdienst, weil dies erforderlich ist (weil etwa ein Maßnahmestandort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist), so gelten sie ebenso als Fahrdienstteilnehmende und werden bei der Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes berücksichtigt. Eine individuelle Fahrkostenerstattung an Maßnahmeteilnehmende durch die AA erfolgt zusätzlich, soweit Kosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstehen (siehe 2. Verfahren bei Nutzung anderer Verkehrsmittel).

#### Wechsel der Beförderungsart

Wenn Maßnahmeteilnehmende zunächst nicht am Gruppenfahrdienst teilnehmen (und damit bei der Ermittlung des Fahrkostensatzes nicht berücksichtigt werden) und unterjährig in den Fahrdienst wechseln oder diesen unterjährig zusätzlich in Anspruch nehmen müssen, so erhält der Leistungserbringende für diesen Teilnehmenden ab deren Teilnahme am Gruppenfahrdienst den dafür gültigen pauschalen Fahrkostensatz. Dies gilt entsprechend, wenn Maßnahmeteilnehmende während der Maßnahme vom Gruppenfahrdienst zu den

öffentlichen Verkehrsmitteln wechseln. Der teilnehmendenbezogene pauschale Fahrkostensatz wird entsprechend unterjährig eingestellt.

## **2. Verfahren bei Nutzung anderer Verkehrsmittel**

### **Selbstfahrer**

Nutzen Teilnehmende des EV/BBB eine andere Fahrmöglichkeit (Selbstfahrer, ÖPNV), so werden die entstehenden Fahrkosten im Wege der individuellen Erstattungsentscheidung **gemäß § 73 SGB IX und der entsprechenden Fachlichen Weisung** durch die AA direkt an den Maßnahmeteilnehmenden beglichen. Dies gilt insbesondere auch bei unterjährigem Wechsel des Beförderungsmittels sowie bei Teilnahme an Praktika im Rahmen des Fachkonzepts EV/BBB, die ohne Inanspruchnahme des Gruppenfahrdienstes umgesetzt werden.

### **Einzeltransport**

Der Gruppenfahrdienst ist vorrangig zu nutzen. Sofern notwendig, werden erforderliche Einzeltransporte, z.B. Spezialtransporte wegen Art und Schwere der Behinderung oder Fahrten im Rahmen eines Praktikums, durch die AA im Wege der Einzelfallanweisung **gemäß § 73 SGB IX und der entsprechenden Fachlichen Weisung** direkt an die Maßnahmeteilnehmenden bzw. an die Leistungserbringenden (bei Vorlage einer Abtretungserklärung) beglichen.

## **3. Bestimmung des pauschalen Fahrkostensatzes**

Für die Teilnehmenden am Gruppenfahrdienst des EV/BBB wird ein pauschaler Fahrkostensatz ermittelt und vereinbart. Absehbare, besondere Entwicklungen sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen. Unterjährige Änderungen des vereinbarten pauschalen Fahrkostensatz erfolgen nur in den unter Punkt 5 „Unterjährige Änderung des pauschalen Fahrkostensatz“ beschriebenen Ausnahmefällen.

Die Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes erfolgt in zwei Schritten:

### **Erster Schritt: Berechnung des Jahresmittelansatzes**

Der Leistungserbringende ermittelt für die Vereinbarung mit der örtlichen Agentur für Arbeit (AA) einen prospektiven Jahresmittelansatz für die Fahrkostenerstattung des kommenden Jahres (Zukunftsbelebung). Der Jahresmittelansatz wird aus einer Kosten- und Teilnehmendenprognose für das kommende Jahr gebildet. Für die Kosten- und Teilnehmendenprognose ist die auf der Homepage der BA veröffentlichte Musterkalkulation ([Link unter dem Punkt Berufliche Rehabilitation | Formulare und Hinweise](#)) zu verwenden. Zur Ermittlung der Teilnehmendenprognose ist der Teilnehmendenbestand des Monats Dezember heranzuziehen. Der Teilnehmendenbestand wird mit den absehbaren Abgängen sowie den prognostizierten Eintritten von Maßnahmeteilnehmenden verrechnet. Basis für die Zukunftsbelebung sind die Erfahrungen und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres (wirtschaftliche Rückschau).

### **Zweiter Schritt: Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes**

Der ermittelte Jahresmittelansatz wird in Monatsbeträge je Teilnehmende umgerechnet, welche durch 30 teilbar und dazu kaufmännisch zu runden sind. Der so errechnete pauschale Fahrkostensatz wird in die zwischen dem einzelnen Leistungserbringenden und der zuständigen AA geschlossenen "Vereinbarung über die Erstattung von Fahrkosten des Fahrdienstes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in Kostenträgerschaft der BA" eingetragen.

Beispiel zur Berechnung des pauschalen Fahrkostensatz:

- (1) Jahresmittelansatz: 21.252,00 €; Teilnehmendenprognose: 11 Teilnehmende = 1932,00 € pro Teilnehmenden
- (2) Jahrestkostensatz pro Teilnehmenden:  $1.932,00 \text{ €} : 12 = 161,00 \text{ €}$  pro Monat
- (3)  $161,00 \text{ €} : 30 = 5,3666 \text{ €}$  (kaufmännische Rundung: 5,37 €/täglich)
- (4)  $5,37 \text{ €} \times 30 \text{ Tage} = 161,10 \text{ €} =$  pauschaler Fahrkostensatz pro Teilnehmenden des Fahrdienstes im Monat

### **4. Gültigkeit des pauschalen Fahrkostensatz**

Der pauschale Fahrkostensatz tritt bei Leistungserbringern mit Jahrespreisen zum 01.01. des Folgejahres in Kraft und behält ein Jahr Gültigkeit. Bei Leistungserbringern mit Maßnahmepreisen tritt der ermittelte pauschale Fahrkostensatz zum Beginn der nächsten Maßnahme in Kraft und behält 27 Monate Gültigkeit.

## 5. Unterjährige Änderung des pauschalen Fahrkostensatzes

Eine unterjährige Anpassung des pauschalen Fahrkostensatzes kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Diese sind:

- gesetzliche Regelungen z.B. Erhöhung des Mindestlohns
- vom örtlichen Eingliederungshilfeträger genehmigte Preisänderungen (z. B. aufgrund von Tarif- oder Energiepreisseigerungen), die durch den Fahrdienstleister unterjährig umgesetzt werden,
- Sachverhalte, in denen eine Beibehaltung des pauschalen Fahrkostensatzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierfür müssen die Voraussetzungen einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vorliegen. Dies wäre nur der Fall, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände so schwerwiegend verändert haben, dass ein Festhalten an den laufenden pauschalen Fahrkostensatz unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann.

Eine Anpassung erfolgt dann mit Wirkung ab der Änderung, frühestens ab dem auf den Eingang der entsprechenden Mitteilung folgenden Monat.

## 6. Auszahlverfahren

Die BA überweist den ermittelten pauschalen Fahrkostensatz für die Teilnehmenden am Gruppenfahrdienst in ihrer Leistungsträgerschaft monatlich einzeln an die Leistungserbringenden bei entsprechender Vorlage einer Abtretungserklärung des Teilnehmenden an den Leistungserbringenden. Der pauschale Fahrkostensatz wird bis zum Abschluss der neuen Fahrkostenvereinbarung (i. d. R. bis spätestens zum 31.05. des nächsten Jahres) in alter Höhe weitergewährt. Ergeben sich bei Eintritt und Austritt aus EV/BBB Teilmonate so werden diese mit 1/30 je Kalendertag vergütet. Grundlage für die teilmontatliche Abrechnung sind stets 30 Kalendertage je Kalendermonat, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Bei Unterbrechungszeiten des Teilnehmenden aufgrund von unterweisungsfreien Zeiten, Fehlzeiten aus wichtigem Grund oder Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wird von einer Erstattung des pauschalen Fahrkostensatz abgesehen. Es können mit anderen Kostenträgern abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

## 7. Übergangsregelung

Bisherige Verfahrensabsprachen, Vereinbarungen in den Rahmenverträgen und Verträge sind auf die vorliegende Regelung dieser Anlage 5 des Fachkonzeptes EV/BBB zu prüfen und ggf. umzustellen. Sollten es Verfahrensabsprachen und Vereinbarungen geben, die dieser Regelung entsprechen, so haben diese nach Rücksprache mit dem durchführenden Reha-

Träger (z.B. dem Eingliederungshilfeträger) weiter Bestand. Die dort vereinbarten Pauschalen werden übernommen.

### **8. Schlussbemerkung**

Dieses Verfahren wurde mit dem beteiligten Reha-Träger am EV/BBB (Deutsche Rentenversicherung) abgestimmt.